

Auf der Grundlage der Regelung der 9. Eindämmungsverordnung vom 16.12.2020 des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MAS) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) werden für die Evangelische Stiftung folgende Regelungen getroffen:

1. BesucherInnen sind verpflichtet, die vom RKI vorgegebenen Hygieneregeln zu befolgen (Hände desinfizieren, medizinischer Mund-Nase- Schutz, Abstandsregelung). Ein medizinischer MNS wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Der/die BewohnerIn kann pro Tag von einer Person Besuch erhalten. Der Besuch ist nur mit einem negativen Antigen-Schnelltest (vom Besuchstag) oder einem negativem PCR-Test (nicht älter als 48h) möglich. Der Antigen-Schnelltest kann in der Einrichtung durchgeführt werden. Zur Koordination muss der/die BesucherIn vor dem Besuch einen Termin mit der Einrichtung/Team vereinbaren.
Speziell für die Wohnangebote der Eingliederungshilfe in der Ortslage Neinstedt ist eine zentrale Stelle zur Testung eingerichtet.
Dazu müssen Sie sich im Vorfeld unter der Tel.-Nr.: 03947 99100 anmelden.
Das Telefon ist täglich von 9.00 – 12.00 Uhr besetzt.
Die Testungen finden nach Absprache von 14-17 Uhr statt.

Der Ort der zentralen Testung ist:
Evangelisches Fachkrankenhaus für Psychiatrie
Suderöder Straße 11
06502 Thale OT Neinstedt
Rückseite über die Feuertreppe 1.OG.

Die Besuche sind über den Dokumentationsbogen der Wohnbereiche zu dokumentieren.

2. Alle BewohnerInnen können sich unter der Bedingung der Einhaltung der Hygieneregeln frei in ihrem Lebensumfeld bewegen.
 - Besuch von Angehörigen in den Wohnbereichen regelt die „Besuchsregelung in der Ev. Stiftung Neinstedt“.
 - Freizeitaktivitäten haben sich an den jeweiligen Vorgaben der gültigen Eindämmungsverordnung des LSA zu orientieren.
3. Zwischen den MitarbeiterInnen der Wohnbereiche und den BewohnerInnen kann eine Vereinbarung zu den Hygiene-Verhaltensregeln bei Verlassen des Wohnbereiches geschlossen werden.
 - Durch die Mitarbeitenden wird dokumentiert, wann ein/e Bewohner*in das Wohnumfeld verlässt und wieder betritt.
 - Der Bewohner benennt seine Kontaktpersonen, die vom Wohnbereich dokumentiert werden.

4. Bei Aufenthalten außerhalb der Einrichtung (Urlaub/Besuch bei Angehörigen/usw.) wird folgendes Verfahren angewandt:

- Bei Abreise wird von der Einrichtung bestätigt, dass bei der/dem BewohnerIn Symptomfreiheit, bezogen auf akute SARS-CoV-2 besteht (siehe Dokumentation im Wohnbereich).
- Bei der Rückkehr in die Einrichtung bestätigen die Eltern bzw. Angehörigen, dass Symptomfreiheit, bezogen auf SARS-CoV-2 besteht (Formular vom Wohnbereich).
- Es wird vor Rückkehr in den Wohnbereich ein Antigen-Schnelltest in der Einrichtung durchgeführt, d.h.im Detail:
 - BewohnerInnen der Wohnangebote am Standort Neinstedt, die aus dem Urlaub in den Wohnbereich zurückkehren wollen machen einen Schnelltest über die Teststation des Krankenhauses. Dazu ist durch die Angehörigen ein Termin zu vereinbaren (siehe Besucherregelung).
 - Bei negativen Schnelltest werden die BewohnerInnen wieder in den Wohnbereich aufgenommen. Nach zwei Tagen sollte im Wohnbereich ein weiterer Schnelltest erfolgen.
 - Bei positiven Schnelltest kann die Aufnahme in den Wohnbereich nicht erfolgen.
 - BewohnerInnen der Standorte außerhalb von Neinstedt machen den Schnelltest im Wohnbereich, wobei dabei möglichst kein Kontakt zu den anderen BewohnerInnen erfolgen sollte. Es empfiehlt sich, aus organisatorischen Gründen auch hier einen Termin zu vereinbaren.
 - Bei negativen Schnelltest werden die BewohnerInnen wieder in den Wohnbereich aufgenommen. Nach zwei Tagen sollte im Wohnbereich ein weiterer Schnelltest erfolgen.
 - Bei positiven Schnelltest kann die Aufnahme in den Wohnbereich nicht erfolgen.
 - In beiden Fällen kann die Aufnahme direkt erfolgen, wenn ein negativer Antigentest vom selben Tag oder ein negativer PCR Test (nicht älter als 48h) vorgelegt wird.

Vorstand

Hans Jaekel/Stephan Zwick

Neinstedt, 23.12.2020